

Interne Information: Aufklärung per Videokonferenz (Stand: September 2025)

Dürfen Aufklärungsgespräche per Videokonferenz / telemedizinisch angeboten werden?

Ja, Videosprechstunden können von fast allen Arztgruppen eingesetzt werden. Ausnahmen bilden Laborärzte, Pathologen und Radiologen. Eine Videosprechstunde ist auch dann möglich, wenn die Patient*innen zuvor noch nicht bei der Ärztin oder beim Arzt in Behandlung waren.

Rechtliche Grundlage bildet § 7 IV MBO-Ä:

Gem. § 7 IV 2 MBO-Ä dürfen Ärzt*innen Unterstützung durch Kommunikationsmedien einsetzen. Nach § 7 IV 3 MBO-Ä ist eine ausschließliche Beratung über Medien im Einzelfall erlaubt, sofern die Maßnahme ärztlich vertretbar ist, die erforderliche Sorgfalt eingehalten wird, insbesondere durch die Art und Weise der Befunderhebung, Beratung, Behandlung sowie Dokumentation gewahrt wird und die*der Patient*in über die Besonderheiten der Fernbehandlung aufgeklärt wird.

Die Bundesärztekammer führt dazu aus, dass das Gespräch mündlich, also auch über Video oder Telefon möglich sein muss; ein persönliches Treffen nicht zwingend erforderlich ist. Die ärztliche Verantwortung liegt darin, den Einzelfall zu prüfen und zu entscheiden, ob die telemedizinische Methode angemessen ist.

Die medizinische Aufklärung muss mündlich erfolgen, vgl. § 630e II BGB; dabei bedeutet Mündlichkeit nicht zwingend physische Anwesenheit – auch eine Videokommunikation reicht aus, sofern ein direkter sprachlicher Austausch möglich ist. Die Gesetzesbegründung zum DVG unterstützt ausdrücklich, dass Videogespräche dem persönlichen Kontakt vergleichbar sind und somit eine ausreichende Grundlage für mündliche Aufklärung darstellen.

Welche technischen Anforderungen gilt es zu beachten?

Grundlagenanforderungen für die Klinik sind:

- Internetanbindung mit Firewall
- Bildschirm (Monitor/ Display) sowie Kamera, Mikrofon und Lautsprecher
- Vorweisen eines zertifizierten Videoanbieters; KV (Kassenärztliche Vereinigung) muss in der Regel über die genaue Bescheinigung Kenntnis haben

Grundlagenanforderungen (Patient*innen) sind:

- Internetzugang
- Technisches Gerät mit Kamera, Mikrofon und Lautsprecher
- Für die Videosprechstunde ist eine Einwilligung vorgesehen
- Klarname muss für die Klinik erkennbar sein

Welche allgemeinen Anforderungen sind zu beachten?

Die Videosprechstunde muss vertraulich und störungsfrei verlaufen und frei von Werbung sein. Sie muss in einem Raum stattfinden, der Privatsphäre bietet.

Welche Anforderungen bestehen an den Videoanbieter?

Der Videoanbieter muss zertifiziert sein und zusätzlich eine Selbstauskunft bei der KBV (Kassenärztliche Bundesvereinigung) sowie beim GKV-Spitzenverband (ist die zentrale Interessenvertretung der gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen in Deutschland und auf europäischer sowie internationaler Ebene) eingereicht haben. Die Klinik erhält vom gewählten Anbieter nach Vertragsschluss eine Bescheinigung, dass der Videodienst gem. Anlage 31b zur IT-Sicherheit und zum Datenschutz zertifiziert ist, sowie die Anforderungen zu den Inhalten erfüllt. Der Videoanbieter muss, während der gesamten Übertragung, gewährleisten, dass die Videosprechstunde Ende-zu-Ende verschlüsselt ist.

KBV und GKV-Spitzenverband führen selbst keine Zertifizierungen von Anbietern von Videodiensten und deren Diensten durch. Sofern die Laufzeit der Zertifikate eines Videodienstanbieters im laufenden Quartal endet, werden diese bis zum Ende des Quartals anerkannt.

Zertifizierte Videoanbieter: (siehe Anlage 1)

Welche relevanten Herausforderungen bestehen?

Es bedarf einer adäquaten Anamneseerhebung und digitalen Übermittlung von Vorbefunden. Die strukturierte digitale Anamnese ist technisch umsetzbar, muss aber benutzerfreundlich sein, um Fehleingaben zu vermeiden. Zudem muss es möglich sein, etwaig relevante Dokumente, die die*der Patient*in besitzt (z. B. Laborbefunde, EKG-Befunde, Narkosepass), vorab der Klinik verschlüsselt zur Verfügung zu stellen, sodass diese rechtzeitig in die Beurteilung einfließen können. Die*der Patient*in muss vorab eine Kopie des Anamnese- und Aufklärungsbogens erhalten. Die Identifikation der*des Patient*in ist zu Beginn des Gespräches sicherzustellen.

Die körperliche Untersuchung ist in jedem Fall notwendig und durchzuführen. Die Frage ist, ob dies zwingend vor dem OP-Tag geschehen muss oder ob eine telemedizinische Anamnese ausreicht, um Patient*innen mit einem hohen Risiko für z.B. Narkosekomplikationen frühzeitig zu identifizieren und gegebenenfalls zu einer Vor-Ort-Untersuchung einzubestellen.

Ein wesentliches Problem der telemedizinischen Aufklärung ist nicht die Einholung einer Unterschrift, diese kann am Tag der OP vor der Behandlung eingeholt werden, sondern der Nachweis, dass die Aufklärung tatsächlich stattgefunden hat, individuell erfolgte und die*der Patient*in ihr zugestimmt hat. Bestenfalls erfolgt eine Aufnahme durch die App, die Bestandteil der Patientenakte wird. Wichtig ist außerdem, dass nachvollziehbar bleibt, dass die Aufklärung auf die*den einzelne*n Patient*innen zugeschnitten war und nicht standardisiert oder oberflächlich erfolgte. Eine kurzfristige Absage der OP ist grundsätzlich einzuplanen.

Fazit:

Die Kombination der berufsrechtlichen Vorgaben ermöglicht es Ärzt*innen Aufklärungsgespräche per Videosprechstunde, unter Einhaltung der genannten Anforderungen (einzelfallbezogene Abwägungen, Datenschutz, mündliche Aufklärung, Dokumentation) durchzuführen.